

Katholische Aktion und „*Quadragesimo Anno*“

Von Constantin Noppel S. J.

Popst Pius XI. hat uns sowohl in seinen zahlreichen Anweisungen über die Katholische Aktion, wie auch in dem Rundschreiben „*Quadragesimo anno*“ über die gesellschaftliche Ordnung wertvolle und mit gewisser Einschränkung auch wesentliche Bestandteile des Aufbaues der menschlichen Gesellschaft aufgezeigt. Freilich besteht der Unterschied, daß „*Quadragesimo anno*“ in ihrem Bereich, also bezüglich der Gesellschaftsordnung und der sozialen Ordnung im engeren Sinne ausdrücklich und systematisch diesem Aufbau gilt, während in den verschiedenen Kundgebungen über die Katholische Aktion die dieser zu Grunde liegende Gesellschaftsform im allgemeinen vorausgesetzt oder doch nur nebenbei entwickelt wird. Mit knappen Worten ausgedrückt, handelt es sich einerseits um den auf der Nachbarschaft fußenden Begriff der Gemeinde als Wesensbestandteil des Aufbaues der Gesellschaft, auf der andern Seite um den des Berufsstandes als vorzüglichen Bestandteil zunächst des sozialwirtschaftlichen Aufbaues. Wohl nimmt das Rundschreiben „*Quadragesimo anno*“ ausdrücklich Bezug auf die Berechtigung des Gemeindeprinzips. Naturgemäß wenden sich jedoch die zahlreichen Abhandlungen über die Enzyklika so gut wie ausschließlich der Frage des berufsständischen Aufbaues zu. Es erscheint deshalb geboten, das Verhältnis von Nachbarschaft und Stand oder besser von Gemeinde und Stand in kurzen Zügen klar darzulegen.

Auf Grund der nachbarschaftlichen Beziehungen schließen sich die Menschen zunächst zu einer Gemeinde zusammen. Wir unterscheiden die öffentlich-rechtliche, bürgerliche oder politische Gemeinde von der Kirchengemeinde sowie von den freien Vereinigungen verschiedener Art, die sich auf Grund nachbarschaftlicher Beziehungen ergeben und bilden. Die Gemeinde als politische Gemeinde ist: „die erste aus mehreren Familien bestehende Gemeinschaft zum Zweck der nicht täglichen Lebensverrichtungen“ (Cathrein, *Moralphilosophie* II, 5. Aufl., S. 545). Die Gemeinde verdankt ihr Entstehen einer naturgemäßen Entwicklung, die, wie Cathrein schreibt, gegründet ist auf die Unzulänglichkeit des einzelnen Menschen zur Beschaffung des Lebensnotwendigen wie auch auf gegenseitige Zuneigung. Diese naturgemäße Entwicklung ist gegeben gleichviel, ob wir die Gemeinde ansehen als Entfaltung der Patriarchalfamilie oder rein willkürliche gemeinschaftliche Siedlung. In primitiven Verhältnissen erfüllt die politische Gemeinde zugleich die Aufgabe des Staates. Auch heute noch treffen wir ja vereinzelte Stadtstaaten, wenn auch überall mit einer mehr oder weniger wesentlichen Einschränkung der dem Staate eigentümlichen Hoheitsrechte. Aber auch innerhalb des Staates bleibt die Gemeinde „eine in der Natur begründete, vom vollkommenen Staate verschiedene Gemeinschaft“, die dementsprechend ihre eigene Unabhängigkeit und Selbständigkeit nach naturrechtlicher Auffassung haben muß.

Diese Auffassung steht der heute vorherrschenden Ansicht entgegen,

daß die Selbstverwaltung eigentlich den Gemeinden nur insoweit zusteht, als sie ihnen vom Staate verliehen wird. Tatsächlich kann der Staat wohl die Selbstverwaltung der Gemeinden im Hinblick auf das Allgemeinwohl beschränken und umgrenzen. Den Rechtsanspruch zur Selbstverwaltung hat die Gemeinde jedoch aus sich, unabhängig von der Verleihung durch den Staat. Auch hier gilt der Grundsatz jeder gesunden Verwaltung, daß die höheren Organe nur jene Aufgaben an sich ziehen dürfen, zu deren Erfüllung die untergeordneten nicht im Stande sind. Es ist zu bedauern, daß heute das Gemeindebewußtsein ohne Zweifel vielfach gelitten hat. Hierin liegt eine der Hauptursachen der Krise des Staatsgedankens. Denn gesunde Gemeinden sind eine Voraussetzung des gesunden Staates. Freilich liegt ein Hauptgrund des Versagens rechten Gemeindebewußtseins in der religiösen und weltanschaulichen Zerrissenheit unseres Volkes, einer Zerrissenheit, die auf Jahrhunderte zurück sieht und in absehbarer Zeit nicht behoben, sondern nur gemildert werden kann. Sie ist im Laufe der letzten Jahrzehnte vermehrt worden durch die starke Binnenwanderung und die damit gegebene Mischung der Konfessionen, die in bisher religiös einheitlichen politischen Gemeinden neue Kirchengemeinden entstehen ließ, wie auch durch die in steigendem Maße weltanschauliche Ausprägung der politischen Parteien, insbesondere des Sozialismus, und das vielfach beobachtete Überwuchern von wirtschaftlichen Berufs- und Standesinteressen über die nachbarschaftlichen Beziehungen.

Da aber der natürliche Zug zur nachbarschaftlichen Gemeinde letztlich nicht unterbunden werden kann, gewannen auf Grund der gemeinsamen sozialen Lage, aber noch mehr gemeinsamer Weltanschauung oder Religion betätigte Zusammenschlüsse eine Bedeutung, die vielfach die ideellen Werte der bürgerlichen Gemeinde übernahm. Diese Erscheinung begünstigte vor allem ein Wiederaufleben der Bedeutung der kirchlichen Gemeinde, der Pfarrei. Auch die kirchliche Gemeinde beruht wesentlich auf der Nachbarschaft, d. h. auf einer bestimmten Gebietseinheit. Personalpfarreien, wie z. B. in der Militärseelsorge, bilden seltene Ausnahmen des allgemeinen Grundsatzes. Die kirchliche Gemeinde, die Pfarrei, ist zugleich die unterste Stufe der Hierarchie, des Aufbaues der kirchlichen Ordnung. Ihre gewisse Eigenrechtlichkeit kommt zum Ausdruck in der kirchenrechtlichen Stellung des an sich unabsetzbaren Pfarrers (C. I. C. can. 454, § 2). Die Bedeutung der Pfarrei, als Keimzelle kirchlicher Ordnung und kirchlichen Lebens, wurde besonders in den letzten Jahrzehnten, wir dürfen wohl sagen, seit Pius X., immer stärker wieder erkannt und hervorgehoben. So sagte auch Pius XI. in einer Ansprache an die katholische Jugend Roms vom 20. Oktober 1923: „Die Pfarrei gleicht einer Familie; sie ist nicht nur Stadt, nicht nur Dorf, sondern die erste Keimzelle des religiösen Lebens im Rahmen der großen sozialen Familiengemeinschaft.“ Neben der Pfarrei kennt die Kirche für ihren Aufbau nur noch Hilfskräfte, wie etwa die exempten, d. h. unmittelbar nur von Rom abhängigen Orden. Die Kirchengeschichte zeigt, daß wo immer die Pfarrei in ihrer Tätigkeit beeinträchtigt oder gar ausgehöhlt wurde durch Kräfte der sog. außerordentlichen Seelsorge, seien es religiöse Genossenschaften, seien

es berufsständische Gruppen oder Vereine, dies letztlich stets zum Schaden der Kirche, zur Auflösung des Christenvolkes, dem die Einheit ein Wesenzug ist, und damit zur Zerstreuung der Herde geführt hat.

Auf Grund des Nachbarschaftsgedankens im allgemeinen, aber auch der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde, sei es der politischen oder kirchlichen Gemeinde, bilden sich nun auch eine Reihe von freien Vereinen. Sie dienen zumeist der Durchführung irgend eines bestimmten Zweckes innerhalb des Gemeinschaftsgebietes. Es kann dabei eine Mischung mit Standes- oder Berufsinteressen auftreten, wie ja innerhalb der Berufsverbände sich vielfach das Nachbarschaftsprinzip nicht nur in der Form von Ortsgruppen, sondern auch in der Form eigentlicher Querverbindungen zeigt. Ein Beispiel hierfür sind die Ortskartelle der Gewerkschaften. Andere Vereine auf gemeindlicher Grundlage dienen wieder rein nachbarschaftlichen Zwecken, also allen Gemeindegliedern wenigstens im allgemeinen gleichmäßig. Hierher gehören z. B. Verschönerungsvereine, unter Voraussetzung entsprechender Parität Volksbildungs-, Theatervereine u. ä. Durch starke geldliche Unterstützung oder auch sonstige Beteiligung der Gemeindeverwaltung können solche Vereine halbamtlichen Charakter erhalten oder doch Ausdrucksformen einer freieren nichtamtlichen Betätigung der Gemeinde sein.

Was für die bürgerliche Gemeinde und die bürgerlichen Vereine gilt, gilt ebenso für Kirchengemeinden und kirchliche Vereine. Auch hier beobachten wir die verschiedensten Formen von Vereinen, sei es auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pfarrei, sei es auf Grund lediglich des Zusammenwohnens von Katholiken ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pfarrei, so namentlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den größeren Städten die zentralen oder nur nach Stadtbezirken geteilten Katholikenvereine, Männervereine, Kasinos usw. Heute schafft sich die Verbindung des Nachbarschaftsgedankens mit der Zugehörigkeit zur bestimmten Pfarrei immer mehr Geltung und dringt selbst in die städtisch aufgebauten und gegliederten Vereine allmählich ein.

Eine ganz besonders betonte Stellung hat der gemeindliche Zusammenschluß der Katholiken durch den Aufbau der Katholischen Aktion erhalten. Sie ist die Eingliederung der Laien in das hierarchische Apostolat der Kirche. Durch die An- und Eingliederung der Katholischen Aktion in die Hierarchie baut sie wie diese sich wesentlich auf dem Territorium, auf der Pfarrei und der Diözese auf. In Enzykliken, Ansprachen und Briefen hat Pius XI. zielbewußt und unermüdlich in den ersten sieben Jahren seines Pontifikats die Katholische Aktion herangebildet. Einen gewissen Abschluß dieser Lehren und Anweisungen bildete das päpstliche Schreiben an den Kardinal Bertram von Breslau vom 12. November 1928. „Nicht nur für Breslau, sondern für alle Nationen“, schreibt Josef Dalla Torre, „legt in der Tat dieser Brief den Grundcharakter der Katholischen Aktion fest, d. h. alle jene Pläne, jene aufbauenden Richtlinien, jene hauptsächlichen Ziele, die den aktiven Katholiken gemeinsam sein müssen, wo immer sie die Sache der Kirche, des Katholizismus, des

Reiches Christi verteidigen oder vorwärtsstreiben wollen.“¹ Das Priesterjubiläum Papst Pius’ XI. gab sodann weiteren Anlaß, die Lehre des Papstes im allgemeinen und ganz besonders bezüglich der Katholischen Aktion zusammenzufassen². Aus all diesen Dokumenten spricht der Zug zur Einheit, zur großen Christusgemeinde, wie ihn Pius XI. im Schreiben an Kardinal Bertram hervorhebt: „Es wird deshalb die Katholische Aktion eine allgemeine und gemeinsame Aktion der Katholiken sein, ohne Ausnahme auf Grund des Alters, des Geschlechtes, der sozialen Stellung, der Bildung, nationaler oder politischer Strömungen, sofern sie nicht der Lehre des Evangeliums und dem christlichen Sittengesetz widersprechen und seitens ihrer Anhänger keinen Verzicht auf diese Lehre oder dieses Gesetz verlangen; kurz, eine Aktion, die den ganzen Menschen im privaten und öffentlichen Leben umfaßt, in dem sie ihm die beste, religiöse und bürgerliche Bildung verschafft, d. h. eine gediegene Frömmigkeit, eine entsprechende Kenntnis der religiösen Wahrheiten, ein unbedingt makelloses Leben, Dinge, die das notwendige Fundament für jegliche Teilnahme am hierarchischen Apostolate bilden.“ Somit ist die Katholische Aktion unter Nichtbeachtung aller übrigen Unterschiede zunächst lediglich auf dem kirchlichen Gemeinschaftsgedanken aufgebaut. Die übrigen Werke, besonders sozialer, aber auch rein religiöser Natur, sollen wohl auch von ihr angeregt und befruchtet werden, unmittelbar baut sie jedoch auf der Pfarrgemeinde oder, wie wir oben Pius XI. hörten, auf der Pfarrfamilie auf. Dem entspricht auch, daß Pius die Vertreter der katholischen Jugend Roms als die „Pioniere der Pfarrgemeinde“ begrüßte (Giuseppe Dalla Torre a. a. O. S. 58).

So hatte Pius XI. den einen Pfeiler der menschlichen Vergemeinschaftung, soweit er wenigstens das kirchliche Gebiet berührt, zunächst durch den konsequenten Aufbau der Katholischen Aktion und die damit gegebene neue klare Betonung des kirchlich-hierarchischen Aufbaues im engeren Sinne wieder neu gefestigt und weiter ausgebaut. Nunmehr bot sich anläßlich der vierzigsten Wiederkehr des Erinnerungstages der Enzyklika „Rerum novarum“ die Gelegenheit für den Aufbau des zweiten dieser Pfeiler, für die Vergemeinschaftung über den Weg der Zugehörigkeit zum gleichen Berufsstand, der Erfüllung der gleichen sozialen Funktion den Aufriß zu geben, soweit es sich dabei um die Durchdringung des wirtschaftlichen und beruflichen Lebens mit den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit und Liebe handelt. Während bezüglich der nachbarschaftlichen Gebilde die öffentlich-rechtliche Gemeinde wenigstens dem Wesen nach noch bestand, muß der öffentlich-rechtliche Berufsstand im wesentlichen erst wieder neu geschaffen werden. Während der gemeindliche Auf-

¹ „I caratteri fondamentali dell’Azione Cattolica“ (nella Lettera Pontificia al Card. Bertram) da Giuseppe Dalla Torre, Direttore de „L’Osservatore Romano“. Milano, Società Editrice „Vita e Pensiero“.

² „L’opera di S.S. Pio XI“ (Settimane Sociali d’Italia XVI Sessione: 1929 — Roma). Milano, Giunta Centrale dell’Azione Cattolica Italiana. L 12.— — „Pio XI e l’Azione Cattolica“ (Documenti relativi all’ „Azione Cattolica“ raccolti e ordinati da Mons. A. M. Cavagna e pubblicati a cura del Comitato Centrale per il Giubileo Sacerdotale di S.S. Pio XI). Roma, 21, Via dei Cestari. L 20.—

bau für die Kirche bzw. deren hierarchische Organisation von unmittelbarer Bedeutung ist, liegt der berufsständische Aufbau nur mittelbar im Aufgabenkreis der Kirche, insofern eben die sozialen Tugenden der Gerechtigkeit und Liebe dort verwirklicht werden sollen und müssen. Daraus ergibt sich naturgemäß eine verschiedene Stellung für die päpstlichen Anweisungen zu den beiden Aufgabengebieten. Immerhin aber müssen beide Aufgaben zugleich gesehen werden, und es ist für die weitere Arbeit auf beiden Gebieten von großer Bedeutung, daß diese Zusammenschau auch in der Enzyklika „Quadragesimo anno“ selbst verankert ist.

Die Enzyklika verbindet die beiden Grundprinzipien der Vergemeinschaftung dadurch, daß sie die Berechtigung der berufsständischen Vereinigung durch den Vergleich mit der nachbarschaftlichen erläutert und diese damit als selbstverständlich voraussetzt: „Denn genau wie die nachbarschaftliche Verbundenheit die Menschen zur Gemeinde zusammenführt, so läßt die Zugehörigkeit zum gleichen Beruf — gleichviel ob wirtschaftlicher oder außerwirtschaftlicher Art — sie zu Berufsständen oder berufsständischen Körperschaften sich zusammenschließen.“ Auf die gleiche Weise folgert die Enzyklika bezüglich der freien Vereine: „Ebenso nun, wie die Bürger der Gemeinde zu den verschiedensten Zwecken freie Vereinigungen eingehen, denen beizutreten oder fernzubleiben ins freie Belieben des einzelnen gestellt ist, werden die Angehörigen des gleichen Berufes freie Vereinigungen unter sich bilden zu Zwecken, die mit ihrer Berufsausübung irgendwie zusammenhängen.“ Außerdem betont das Rundschreiben noch ausdrücklich: „Nicht minder frei können Vereinigungen sich bilden, die über die Grenzen der Berufsstände hinausgreifen.“ Zwischen der Kirche selbst und dem berufsständischen Aufbau bestehen keine unmittelbaren Beziehungen. Immerhin weist das Rundschreiben darauf hin, daß der Kirche eine reiche Gliederung wesentlich ist und sonach auch mit Bezug auf einen nach den Gesetzen der sozialen Gerechtigkeit und Liebe gegliederten Sozialorganismus, „was der Apostel vom geheimnisvollen Leib Christi sagt, auch auf diesen Organismus einigermaßen anwendbar ist: „Der ganze Leib zur Einheit gefügt durch die Verbundenheit der Dienstleistung aller Glieder, in dem jeder Teil die von ihm angemessene Betätigung verrichtet, entfaltet sein Wachstum, bis er in der Liebe erbaut ist“ (Eph. 4, 16).

Bestehen sonach zwischen dem Aufbau der Kirche und dem des Berufslebens nur entfernte analoge Beziehungen, so ist auch das freie kirchliche Verbandsleben, soweit es in der Katholischen Aktion zum Ausdruck kommt, von den eigentlichen beruflichen oder gar politischen Verbindungen und Vereinigungen klar unterschieden: Das Ziel einer besseren gesellschaftlichen Ordnung wird um so sicherer erreicht, „je größer der Anteil ist, den fachliche, berufliche oder gesellschaftliche Sachverständigkeit, mehr noch aber die katholischen Grundsätze und ihre Auswirkung im Leben dazu beitragen. Diesen letzteren Beitrag, die Auswirkung, erwarten Wir nicht zwar seitens der Katholischen Aktion (die keine im strengen Sinne gewerkschaftliche oder politische Tätigkeit auszuüben beabsichtigt), wohl aber vonseiten Unserer Söhne, die in der Katholischen Aktion eine

vorzügliche Schulung nach diesen Grundsätzen für ihr Apostolat erhalten unter der Hirtensorge und dem Lehramt der Kirche, dieser Kirche, die auch auf dem oben umschriebenen Arbeitsfeld ihren gottgegebenen Auftrag, zu wachen und zu lehren, weder verleugnen noch vernachlässigen kann, wie überall, wo Fragen sittlicher Art zur Erörterung und zum Austrag kommen.“

Die Notwendigkeit, gemeinsam mit der Entwicklung des Standesgedankens auch den Gedanken der Nachbarschaft zu pflegen, ergibt sich weiter daraus, daß die Gliederung in Berufsstände, sowohl dem Werden wie dem Sein nach die Einheit der nachbarschaftlichen Gemeinde voraussetzt. Der Berufsstand als die Gemeinschaft derer, die durch eine gesellschaftlich wichtige Funktion, einen bestimmten Dienst am Ganzen verbunden sind, ist geschichtlich, also dem Werden nach, nur denkbar durch die Verteilung oder, wenn man das Wort gebrauchen will, Ausgliederung einzelner sozialer Funktionen an bestimmte Teile oder Glieder der schon bestehenden und allmählich sich erweiternden nachbarschaftlichen oder Gebietsgemeinschaft. Arbeits- und Aufgabenteilung setzen immer schon eine gewisse Entwicklung der ursprünglichen Gemeinschaft voraus. Ebenso bedeutet der Verfall der nachbarlichen Kräfte des Gemeinsinns auch den Verfall der Stände untereinander in ein Kastentum, wie auch allzuleicht der Stände in sich selbst in Klassenkampfparteien. Die Berufsstände haben eben nur dann als Träger einer bestimmten sozialen Funktion Sinn, wenn das Ganze, die Gemeinschaft lebt. Als solche kommt diese Gemeinschaft jedoch immer nur als Gebietsgemeinschaft, sei es im großen als Staat, sei es im kleinen als Gemeinde, in Betracht.

Die nachbarschaftliche Gemeinde ist in der Tat auch zunächst Träger der idealen Nächstenhilfe und Nächstenliebe. Nächstenhilfe, ohne Ansehen der Person und des Standes, gilt uns ja auch heute noch als eine der schönsten Blüten tätiger Menschenliebe. Immer wieder fühlen wir uns hingezogen zu unmittelbarem Helfen von Mensch zu Mensch wie von Bruder zu Bruder. Zeiten höchster Not lassen den ganzen Adel dieser reinsten Gemeinschaft immer wieder als letztes kostbarstes Gut aufleuchten. Seine letzte Verklärung findet es im christlichen Glauben, der uns in jedem hilfsbedürftigen Menschen das Bild des leidenden Christus durchschimmern läßt. Aus diesen Quellen der Nächstenhilfe quillt aber auch letztlich die Kraft, die die einzelnen Stände wiederum zu einer Gemeinschaft zusammenschweißt. Diese Abhängigkeit der berufsständischen Ordnung von der Einheit der nachbarschaftlichen Familie bestätigt auch das Rundschreiben „Quadragesimo anno“, wenn es, wie oben erwähnt wurde, betont, daß Geist und Kraft sozialer Gerechtigkeit und Liebe in und unter den Berufsständen von der Katholischen Aktion her in die Stände und den ständischen Aufbau einströmen müssen.

Darum ergibt sich für einen jeden, der mit Erfolg am berufsständischen Aufbau der Gesellschaft arbeiten will, die Notwendigkeit, gleichzeitig der Pflege nachbarschaftlicher Gesinnung, sei es in der bürgerlichen, sei es in der kirchlichen Gemeinde, die notwendige Aufmerksamkeit und Pflege zuzuwenden. Dies gilt ganz besonders

heute, da nicht nur die vorhandenen berufsständischen Gebilde, öffentlich-rechtliche und freie, vielfach mehr dem Zerbild der Interessen- oder Klassenvertretung als dem Ideal des sich seiner gesellschaftlichen Teilfunktion bewußten Berufsstandes gleichen, sondern auch das Gemeinde- und Staatsbewußtsein aufs schwerste gelitten haben. Freilich ist diese Krise des Staats- und Gemeindebewußtseins, wie wir eingangs ausgeführt haben, häufig nicht so durch Klassen- und Interessengegensätze als durch weltanschauliche Kämpfe hervorgerufen. Nur zu oft finden sich jedoch, wie dies z. B. für den Sozialismus und besonders den deutschen Kommunismus in weitem Umfang gilt, weltanschauliche und Klassengegensätze zusammen und schaffen so eine um so größere Spaltung. Aber auch von diesen Verschärfungen abgesehen, erscheint es heute kaum möglich, den echten Berufsstand, der alle Träger einer sozialen Funktion als Einheit umschließt, unmittelbar wieder herzustellen. Dafür sind insbesondere Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu weit gesellschaftlich auseinandergerissen. Soll eine erfolgreiche berufsständische Erneuerung wirklich möglich sein, so muß das Bemühen um die Gemeinschaft des Berufsstandes Hand in Hand gehen mit dem Bestreben, den Geist der Nachbarschaft und noch tieferer vorbehaltloser christlicher Bruderliebe in der ganzen Gemeinde, im ganzen Staatsvolk, ja unter allen Menschen zu beleben und soweit notwendig neu zu wecken. Wo immer ein lebendiges Gemeindebewußtsein ist und solange es blüht, wird auch der berufsständische Aufbau im Sinne der Enzyklika bereiten Boden finden.

Somit erwächst gerade unsren Pfarrgemeinden, aber auch allen auf deren Boden stehenden gemeindlichen Zusammenschlüssen und Vereinen aus dem päpstlichen Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung neue Aufgabe und Pflicht. Die vom Papste gewünschte gesellschaftliche berufsständische Ordnung wird nur dann möglich sein, wenn die Pfarrgemeinde und ihre Vereinigungen, so wie wir es von Pius XI. hörten, als echt christliche Familien die Keimzellen christlichen Lebens und christlicher Liebe bleiben und immer mehr noch werden.

Der Rhythmus des Herzens

Von Chefarzt Dr. Engelen

Der berühmte Arzt Theodor Billroth hat einmal gesagt: „Das Leben ist ein Trauermarsch, zu dem das Herz den Takt schlägt.“

Der Rhythmus des Herzens begleitet unser Denken, Fühlen und Wollen unermüdlich von den Anfängen des animalischen Lebens bis zu jenem Moment, wo nach dem letzten Herzschlag der Tod beginnt, langsam über den ganzen Organismus dahinzukriechen, wo nach dem letzten spontanen Herzschlag scheinbar alle Teile der Lebensuhr schon dem Stillstand verfallen sind. Scheinbar. Trotz des Stillstandes ist das Herz selbst noch nicht tot und hat auch noch nicht die Fähigkeit der Rhythmusbildung verloren. Man kann an einer Leiche das in normaler Regelmäßigkeit erfol-